

Preisblatt 1

(Preise gültig ab dem 01.01.2016)

A) Netznutzung

Die Preisstellung für die Nutzung des Netzes ist abhängig von der Benutzungsdauer in einem Abrechnungsjahr. Die Benutzungsdauer wird je Entnahmepunkt ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Arbeit (kWh) und der zugehörigen Jahreshöchstleistung (kW), gerundet auf volle Stunden/Jahr.

I. Preisregelung „J“ (Jahrespreisregelung)

a1. Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/Abrechnungsjahr (a)

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

	LP €/kW/a	AP ct/kWh
1) bis 3) nicht vorhanden		
4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung	52,72	0,23
5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	54,34	0,60
6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung	62,42	0,61
7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene	47,43	1,41

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach § 9 Abs. 7 KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

a2. Benutzungsdauer < 2.500 h/a

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

	LP €/kW/a	AP ct/kWh
1) bis 3) nicht vorhanden		
4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung	6,47	2,08
5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	6,84	2,50
6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung	7,92	2,79
7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene	7,93	2,99

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach § 9 Abs. 7 KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

II. Preisregelung „M“ (Monatspreisregelung)

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

	LP €/kW u.M.	AP ct/kWh
1) bis 3) nicht vorhanden		
4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung	8,79	0,23
5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	9,06	0,60
6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung	10,40	0,61
7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene	7,91	1,41

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach § 9 Abs. 7 KWK-G, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

III. Preisregelung Wärmeanwendung

	LP €/kW	AP ct/kWh
Arbeitspreis für Elektrospeicherheizungen und für sonstige unterbrechbare Wärmeverbrauchseinrichtungen	0,00	1,50

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach § 9 Abs. 7 KWK-G, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

IV. Preisregelung sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

	LP €/kW	AP ct/kWh
Arbeitspreis für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	0,00	1,50

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach § 9 Abs. 7 KWK-G, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

B) Entgelt (Pönale) für Blindstrommehranspruchnahme

Für den Energiebezug an den jeweiligen Entnahmestellen ist ein Verschiebungsfaktor ($\cos \varphi$) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv einzuhalten.

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, wird für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) ein Entgelt (Pönale) erhoben.

D) Konzessionsabgabe

Die Mehrkosten für Konzessionsabgabe betragen

für Tarifkunden in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh

für Schwachlaststrom 0,61 ct/kWh

für die Belieferung von Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh

Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Als Schwachlastzeit im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung gilt die tägliche Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

E) Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag)

Der KWK-Aufschlag für 2016 beträgt

für Letztverbrauchergruppe A	0,445 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe B	0,040 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe C	0,030 ct/kWh

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C. Die vorstehende Regelung ist entsprechend für Schienenbahnen nach § 5 Nummer 28 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

F) Umlage nach § 19 StromNEV

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2016 beträgt

für Letztverbrauchergruppe A	0,378 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe B	0,050 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe C	0,025 ct/kWh

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

G) Offshore-Haftungsumlage (Mehrkosten nach § 17f EnWG)

Die Offshore-Haftungsumlage für 2016 beträgt

für Letztverbrauchergruppe A	0,040 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe B	0,027 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe C	0,025 ct/kWh

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages, der Umlage nach § 19 StromNEV sowie der Offshore-Haftungsumlage finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de

H) Umsatzsteuer

Auf die Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.